

II. Lieferungs- und Mietbedingungen

Die Produkte gemäß Abschnitt I., ihre Behältnisse und Paletten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und diesen Lieferungs- und Mietbedingungen geliefert. Die Rücknahme von Leergut erfolgt im Rahmen der Belieferung.

1. Gegenstand

Jede werkseigene Flasche trägt eine Kennzeichnung, die ihre individuelle Identität erkennen lässt und aus der ihr Eigentümer hervorgeht. Sie werden nur zum Verbrauch der eingefüllten Gase und sonstigen Produkte vermietet, aber nicht verkauft. Die Flaschen sind der Entnahme der aufgeführten Produkte gewidmet und aufgrund ihrer Konstruktion technische Geräte von hohem Wert und keine Emballagen. Sie unterliegen den Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der in diesem Zusammenhang erlassenen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Kaufvertrag gelten deshalb nur für die aufgeführten Produkte, nicht aber für die Flaschen und Paletten. Die aufgeführten Produkte und deren Behältnisse unterliegen überwiegend besonderen Bestimmungen für technische Gase und Gefahrstoffe und dürfen daher nur von sachkundigen Personen verwendet bzw. bedient werden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CARBO. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die maßgebenden Vorschriften beachtet werden. Die Lieferstellen halten entsprechende Unterlagen bereit und stellen dem Kunden derartiges Informationsmaterial kostenlos zur Verfügung.

2. Mietzins

Für die Überlassung und den Gebrauch der Flaschen ist Miete gemäß Abschnitt I. zu zahlen.

3. Propangasflaschen

Für die Überlassung von Propangasflaschen ist Pfand zu zahlen.

Der Lieferant hat für derartige Pfandflaschen einen eigenen Flaschenpool angelegt. Die Flaschen dieses Pools sind durch entsprechende Aufkleber gekennzeichnet und nummernmäßig erfasst. Nur für Flaschen aus diesem Pool wird bei Rückführung an den Lieferanten Pfand in der geleisteten Höhe erstattet. Der Pfandaufkleber und die Flaschen müssen unbeschädigt sein. Pfand wird nur an denjenigen rückerstattet, der die Flaschen geliehen, das Pfand bezahlt und die Flasche zurückgegeben hat.

Die Verfolgung und Abrechnung der Flaschenbewegung erfolgt nach Stückzahl. Der stückzahlmäßige Stand des Pfandkontos und die Anzahl der bewegten Flaschen wird mit Angabe des Lieferdatums bzw. des Datums des Leergutberichtes auf der Pfandrechnung aufgeführt. Das Pfandkonto kann nicht negativ werden.

Während der laufenden Geschäftsbeziehung erfolgen Pfandbelastungen und -gutschriften nur im Anschluss an Warenlieferungen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung erfolgen die Pfandgutschriften quartalsweise. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €/Flasche erhoben. Das Pfand wird noch innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückgezahlt. Danach ist das Pfand verfallen. Die Flaschen bleiben gleichwohl im Eigentum des Lieferanten.

4. Rückgabe

Die Flaschen sind nach der Entleerung unverzüglich an CARBO zurückzugeben. CARBO kann die Flaschen

mit einem Fassungsvermögen unter 20 kg nach 2 Jahren,

mit einem Fassungsvermögen ab 20 kg nach 1 Jahr

zurückverlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden sowie bei einem Wechsel des Lieferanten ist CARBO berechtigt, jederzeit eine Rückgabe der vermieteten Behälter zu verlangen. Erst durch die Rückgabe erlischt die Verpflichtung zur Zahlung von Miete für die Zukunft. Die überlassenen Behälter sind stets mit Restdruck zurückzugeben, für etwaige Restinhalte wird keine Gutschrift erteilt. CARBO empfiehlt dem Kunden, Flaschen an ihn oder an die von ihm Bevollmächtigen nur gegen Quittung zurückzugeben.

Unbeschadet der nachstehend unter Ziffer 5. getroffenen Regelung trifft die Rückgabepflicht gegenüber CARBO den Kunden, so dass dieser verpflichtet ist, Aufzeichnungen über den jeweiligen Standort der Behälter zu führen. So ist der Kunde verpflichtet, über den Ein- und Ausgang der Behälter genaue Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Umlauf jeder einzelnen Flasche nach Nummer, Datum und Empfänger bzw. Rücklieferer jederzeit eindeutig nachgefolgt werden kann, um so u.a. die gesetzlich vorgeschriebene Rückfolgbarkeit von Lebensmitteln gewährleisten zu können. CARBO darf von dem Kunden jederzeit Auskunft über den Umlauf der Flaschen verlangen und Einsicht in die Aufzeichnungen nehmen. CARBO verpflichtet sich, die Interessen des Kunden nicht zu verletzen und dessen geschäftlichen Angelegenheiten geheim zu halten. Auf Wunsch wird die Einsichtnahme durch einen neutralen Dritten erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden an den Flaschen unverzüglich bei CARBO - unabhängig vom Zeitpunkt der Rückgabe - zu melden, beschädigte Behälter dürfen nicht benutzt werden.

5. Rückgabe von Flaschen durch einen anderen als den Kunden

Werden Flaschen nicht durch den Kunden, sondern durch einen anderen direkt an CARBO zurückgegeben, so wird der Kunde auch in diesem Fall von seiner Pflicht zur Rückgabe ohne weitere Mietzahlungen frei. Der Kunde trägt aber hierfür - unbeschadet der regelmäßigen Erfassung eines solchen Rücklaufs durch CARBO - die Beweislast sowie das Risiko von Verlust oder Beschädigung.

6. Verlust/Hinterlegung

Der Verlust der Flaschen wird angenommen, wenn der Kunde sie gemäß vorstehender Ziffer 4. nicht fristgerecht zurückgibt. Anstelle einer Inanspruchnahme wegen eines solchen Verlustes kann CARBO auch die Hinterlegung einer zinslosen Sicherheit in gleicher Höhe gemäß Abschnitt I. verlangen. CARBO erstattet dem Kunden den hinterlegten Betrag abzüglich Reparatur- und Rückführungskosten und der aufgelaufenen Miete sowie einer Bearbeitungsgebühr, wenn der Kunde die Flaschen bzw. Paletten zurückgibt. Ist die Sicherheitsleistung durch die aufgelaufene Miete aufgebraucht, spätestens jedoch 5 Jahre nach Hinterlegung, gilt die Sicherheit als verfallen. CARBO wird hiernach keine weiterführenden diesbezüglichen Ansprüche geltend machen, insbesondere erfolgt keine Inanspruchnahme wegen eines Flaschenverlustes. Das Eigentumsrecht von CARBO bleibt hiervon unberührt.

III. Vertragsbedingungen

Weiter werden zwischen dem Kunden und CARBO die folgenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen:

1. Lieferung

Die Gase werden ausschließlich an die Anschrift der eigenen Betriebsstätte des Kunden versandt. Die Gefahr, während der Versendung trägt der Kunde, soweit der Lieferant nicht mit einem eigenen oder einem von ihm beauftragten Fahrzeug anliefern. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei Betriebsstätte; der Warenpreis der Gase schließt die Kosten des Transportes ein. Ist eine Leergutaufnahme nicht mehr möglich, weil die Geschäftsbeziehungen abgebrochen wurden, muss der Kunde das Leergut auf seine Kosten an die ausliefernde Stelle zurückführen.

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung netto Kasse. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen Eigentum von CARBO. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

CARBO liefert handelsübliche Qualität, das heißt technisch reine Gase, frei von Geruchs- und Geschmacksstoffen. Die Lieferung von Sonderqualitäten bedarf besonderer Vereinbarungen. Volumenangaben in Kubikmetern (m³) beziehen sich auf einen Gasezustand von 15 Grad Celsius und eine Druckeinheit von 1 Bar. Bei Trockeneislieferungen ist das im Zeitpunkt der Herstellung ausgewiesene Gewicht maßgebend, CARBO haftet nicht für etwaige Verluste infolge des Transportes oder durch das Zerschneiden von Blöcken.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu prüfen. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie binnen drei Tagen nach Empfang der Sendung gegenüber CARBO schriftlich unter Bezeichnung der Mängel angezeigt werden. Beanstandungen, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, werden nicht berücksichtigt. Für nachgewiesene Mängel wird Ersatz durch Nachlieferung geleistet.

CARBO haftet für mengenmäßige und termingerechte Lieferung nur, soweit das im Einzelfall ausdrücklich von CARBO zugesagt ist. CARBO behält sich vor, die Lieferung auch durch Dritte ausführen zu lassen. CARBO ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist abzurufen.

Die vereinbarten Preise basieren auf den kalkulierten Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Lieferant ist berechtigt, die Preise während der Laufzeit des Vertrages anzupassen, wenn sich die Kosten ändern, sofern die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Insbesondere ist der Lieferant berechtigt, Tarifänderungen (Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher, gesetzlicher oder innerbetrieblicher Abschlüsse), Transportkostenerhöhungen sowie Änderungen anderer, für die Preiskalkulation relevanter Kosten (Materialien, Beschaffung, Energie, Fremdarbeiten, Zölle, Steuern und behördliche Abgaben) dem Kaufpreis zuzuschlagen. CARBO ist berechtigt, aufgrund neuer Qualitäts- und / oder Sicherheitsbestimmungen entstehende Kosten dem Kunden zu belasten. Im Falle einer Preiserhöhung wird der Lieferant dem Kunden die Grundlage für die Preisanpassung mitteilen.

2. Rückgabe/Kontoauszüge

Die Rückgabe der Flaschen richtet sich nach dem vorstehenden Abschnitt II.. CARBO wird dem Kunden in dem mit ihm vereinbarten Abständen, ansonsten quartalsmäßig ein Kontoauszug übersendet. In diesem werden die dem Kunden gelieferten Flaschen stichtagsbezogen aufgelistet. Der Kunde hat die Richtigkeit des Kontoauszugs unverzüglich zu überprüfen und diesem ggf. innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber CARBO zu widersprechen. Hiernach gilt der Besitz der aufgelisteten Flaschen als anerkannt, sofern CARBO den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

3. Bezugsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages seinen Gesamtbedarf an den im Vertrag genannten Gasen ausschließlich bei CARBO zu decken.

4. Gewährleistung

CARBO haftet für Mängelansprüche gegenüber Unternehmern 1 Jahr. CARBO haftet gegenüber Unternehmern nur für öffentliche Äußerungen, insbesondere Werbung, die er zu eigenen Zwecken eingesetzt oder ausdrücklich in den Vertrag einbezogen hat.

5. Leistungsstörung

Der Kaufpreis wird sofort fällig, wenn der Kunde die Zahlung des Kaufpreises endgültig verweigert. Diese Rechtsfolge tritt ein, wenn der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10 % des gesamten Kaufpreises ausmacht. CARBO kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Zahlung des Kaufpreises auch ohne Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Ersatz aller entstandenen Kosten, Auslagen sowie Entschädigungen für Wertminderung verlangen. Bei Annahmeverzug des Kunden kann CARBO die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei sich oder einem Dritten lagern oder in geeigneter Weise auf Rechnung des Kunden verwerten, ohne dass es hierzu einer Anündigung bedarf.

CARBO kann die sofortige Bezahlung aller Forderungen verlangen und die weitere Lieferung von Vorauszahlungen oder der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Eigentumsverhältnisse des Kunden oder bei ihm eine Vermögensgefährdung eintritt.

6. Haftung

Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit; bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; bei der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

7. Höhere Gewalt

Kann CARBO während der Vertragslaufzeit die Vereinbarung aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen, so wird er hierdurch für die Dauer des Leistungshindernisses von seiner Leistungspflicht befreit. Er unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt des Leistungshindernisses. Als höhere Gewalt gelten alle Vorgänge, die jenseits der Einzugsphäre der Vertragspartner liegen. Das sind insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen aufgrund hoheitlichen Aktes, außergewöhnliche Verkehrs-, Straßenverhältnisse, Arbeitskampfmaßnahmen, Maschinenbruch, der nicht auf mangelhafter Wartung beruht sowie Störungen in der Energie- oder Rohstoffversorgung durch Dritte.

8. Vertragsdauer

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Vertragsablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Für die Berechnung der Vertragsdauer von 3 Jahren wird die Zeit der Erstbelieferung als maßgebend vereinbart.

9. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist verpflichtet, CARBO jede Änderung, insbesondere die seiner Rechtsform, Firmenbezeichnung, Firmenanschrift oder Bankverbindung unaufgefordert mitzuteilen, wobei die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen. Der Kunde haftet für die aus einer verspäteten oder unterlassenen Mitteilung entstandenen Nachteile.

10. Datenschutz

Kundendaten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes zu Geschäftszwecken gespeichert.

11. Kundenbehälter

Soweit CARBO nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, im Eigentum des Kunden stehende und zwecks Füllung an CARBO übergebene Behälter vor der Befüllung prüfen zu lassen, ist der Kunde insoweit verpflichtet, die für TÜV- und andere amtliche Prüfungen sowie notwendige Instandsetzungsmaßnahmen als auch für eine ggfs. notwendige Verschrottung entstehenden Kosten - auch ohne entsprechenden Auftrag - zu erstatten.

12. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Der Sitz von CARBO ist für beide Teile Erfüllungsort und Gerichtsstand, wenn der Kunde Kaufmann ist oder es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Das am Erfüllungsort geltende Recht ist unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend für die Rechtsziehung zwischen dem Kunden, der Unternehmer ist, und CARBO und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird.

13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden.

Änderungen, Ergänzungen und / oder Abweichungen vom Vertrag, von den Lieferungs- und Mietbedingungen sowie diesen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Stand: Juni 2013

CARBO Kohlensäurewerke GmbH & Co. KG
Sprudelstraße 1
53557 Bad Honningen